

Tschechische Republik

Tschechische Republik: Rentensystem im Jahr 2012

Das tschechische Rentensystem besteht aus einer staatlichen Rentenversicherung und einer kapitalgedeckten privaten Altersvorsorge, bei der der Beitritt freiwillig, aber unwiderruflich ist.

Die staatliche Rente setzt sich aus einer Grundrente und einem verdienstabhängigen Teil zusammen, der nach einer progressiven Formel berechnet wird.

Wesentliche Indikatoren

		Tschechische Republik	OECD
Durchschnittsverdienst	CZK	300 400	812 600
	USD	15 800	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	8,3	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	77,6	79,9
	im Alter von 65 Jahren	17,1	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	25,3	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932908592>

Anspruchskriterien

Das Regelrentenalter für Männer wird ohne Obergrenze schrittweise um zwei Monate je Geburtsjahrgang angehoben (zu einem späteren Zeitpunkt auch für Frauen). Das Regelrentenalter der Frauen steigt je Geburtsjahrgang um vier Monate und ab 2019 um sechs Monate, um so an das Rentenalter der Männer angeglichen zu werden (diese Angleichung wird für 1975 geborene Versicherte vollständig erreicht sein, für die das Regelrentenalter bei 66 Jahren und acht Monaten liegen wird). Die erforderliche Mindestversicherungszeit von derzeit 25 Jahren wird schrittweise auf 35 Jahre angehoben, jährlich um ein Jahr seit 2010. Personen mit 15 Beitragsjahren (wird schrittweise auf 20 Jahre angehoben) können fünf Jahre nach Erreichen des Regelrentenalters von Männern desselben Geburtsjahrgangs allerdings ebenfalls eine Rente erhalten.

Rentenberechnung

Grundrente

Die Grundrente belief sich 2012 auf 2 270 CZK, was 9% des gesetzlich bestimmten Durchschnittsverdiensts (25 136 CZK) entsprach.

Verdienstabhängige Rente

Die am Arbeitseinkommen orientierte Rente beläuft sich auf 1,5% des Verdiensts je Erwerbsjahr. Als Bemessungsgrundlage dient derzeit der Durchschnitt des Arbeitsentgelts aus sämtlichen Jahren seit 1986, dieser Berechnungszeitraum wird aber schrittweise auf die Lebensarbeitszeit ausgedehnt. Frühere Verdienste werden entsprechend der Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsverdienste hochgerechnet.

Es wird eine progressive Berechnungsformel verwendet, bei der Einkommensgrenzen Anwendung finden, die zu einer Reduzierung des in die Berechnung der Bemessungsgrundlage eingezogenen durchschnittlichen Lebensarbeitsverdiensts führen. In der Endphase wird die erste Einkommensgrenze bei 44% des Durchschnittsverdiensts und die zweite bei

400% des Durchschnittsverdiensts liegen*. Im Jahr 2012 war der erste Grenzwert mit 11 061 CZK und der zweite mit 100 548 CZK angesetzt. Unterhalb des ersten Grenzwerts beträgt die Ersatzquote 100%, zwischen dem ersten und dem zweiten Grenzwert liegt sie bei 26%. Über dem zweiten Grenzwert liegende Verdienste werden nicht berücksichtigt.

Für die verdienstbezogenen Rentenkomponente wird es eine gesetzlich festgelegte Indexbindung geben, um zu bewirken, dass für die kombinierte durchschnittliche Gesamrente (Grundrente zuzüglich verdienstbezogener Komponente) ein 100%iger Ausgleich des Preisanstiegs (im Zeitraum 2013-2015 wird nur ein Drittel des Preisanstiegs ausgeglichen) zuzüglich einer Anpassung in Höhe von einem Drittel des Reallohnwachstums gewährleistet ist.

Mindestrente

Die neu vom Staat eingerichtete monatliche Mindestrente beträgt insgesamt 3 040 CZK und setzt sich aus dem Mindestsatz der verdienstbezogenen Komponente, d.h. 770 CZK, und der Grundrente in Höhe von 2 270 CZK zusammen. Sie entspricht 12,1% des Durchschnittsverdiensts.

Sozialhilfe

Die Mindestsicherung besteht aus einer Komponente, mit der das Existenzminimum gesichert und andere grundlegende Bedürfnisse gedeckt werden sollen. Die Mindestsicherung für Einzelpersonen (und somit auch für alleinstehende Rentner) beträgt 3 410 CZK pro Monat. Hilfe bei der Finanzierung der Wohnkosten erhalten Bedürftige im Rahmen des staatlichen Sozialleistungssystems in Form von Wohngeld sowie im Rahmen des Systems zur Unterstützung in materiellen Notlagen in Form einer Wohnkostenzulage.

Freiwillige private Altersvorsorge

Seit Januar 2013 können alle Versicherten freiwillig einem privat verwalteten, kapitalgedeckten System mit Beitragsprimat beitreten. Der Beitritt zu dem kapitalgedeckten System ist unwiderruflich. Das vollständig kapitalgedeckte System wird durch Pflichtbeiträge in Höhe von 5% des Bruttoarbeitsentgelts finanziert. Gleichzeitig wird der Beitragssatz der Versicherten zum verdienstabhängigen öffentlichen Rentensystem um 3 Prozentpunkte gesenkt (von 28% auf 25%). Folglich erhöht sich der Gesamtbeitragssatz für die Versicherten auf 30% des Bruttoarbeitsentgelts. Der niedrigere Beitragssatz zum öffentlichen Rentensystem wirkt sich auf den Steigerungssatz der verdienstbezogenen Komponente des öffentlichen Rentensystems aus. Der Steigerungssatz verringert sich für jedes Jahr, für das der Versicherte Beiträge an das kapitalgedeckte System entrichtet, auf 1,2% (gegenüber sonst 1,5%).

Die Beiträge werden in individuellen Rentenkonten angespart, die von privaten Rentenversicherungen verwaltet und gemäß einer individuellen Anlagestrategie investiert werden, die der Versicherte durch die Verteilung seiner Ersparnisse auf eine Kombination verschiedener Pensionsfonds im Zeitverlauf bestimmt. Jede Versicherungsgesellschaft bietet genau vier Pensionsfonds mit unterschiedlichem Risiko-Rendite-Profil an.

Sobald die Rentenzahlungen aus dem öffentlichen Altersvorsorgesystem einsetzen, kann der Versicherte auch auf seine Ersparnisse aus dem kapitalgedeckten System zugreifen. Es stehen drei Auszahlungsoptionen zur Verfügung: Es kann gewählt werden zwischen lebenslangen regelmäßigen Rentenzahlungen, lebenslangen regelmäßigen Rentenzahlungen mit drei zusätzlichen Jahren Hinterbliebenenrente oder auf 20 Jahre befristeten regelmäßigen Rentenzahlungen.

* Infolge eines fünfjährigen Übergangszeitraums unterscheiden sich die im Jahr 2012 geltenden Werte von denen, die für künftige Rentner (nach der Übergangsphase) angewandt werden, die aber ebenfalls im Verhältnis zu den Löhnen und Preisen von 2012 ausgedrückt sind.

Es existiert eine zusätzliche freiwillige Rentenversicherung, bei der von einem System mit Beitragsprimat ausgegangen wird. Dabei wird ein Beitragssatz von 2,8% unterstellt.

Die freiwilligen privaten Altersversorgungssysteme sind im Basisszenario nicht berücksichtigt.

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Es besteht die Möglichkeit, drei Jahre vor dem Regelrentenalter in den Ruhestand zu treten (wird auf fünf Jahre angehoben, ein Renteneintritt vor dem Alter von 60 Jahren ist jedoch nicht möglich), wenn 25 Jahre lang Beiträge gezahlt wurden, wobei sich auch dieses Anspruchskriterium im Zuge der allgemeinen Änderungen der Voraussetzungen auf 35 Jahre erhöhen wird. Der Gesamtsteigerungsfaktor (d.h. die Zahl der Beitragsjahre multipliziert mit dem Steigerungssatz) vermindert sich dauerhaft um 0,9% je 90-Tageszeitraum während der ersten 360 Tage der Frühverrentung (3,6% pro Jahr), um 1,2% je 90-Tageszeitraum zwischen dem 361. und dem 720. Tag (4,8% pro Jahr) und um 1,5% je 90-Tageszeitraum danach (6% pro Jahr). Für einen Arbeitnehmer mit voller Erwerbsbiografie entspricht dies einer Absenkung des Rentenniveaus (nicht der Ersatzquote) wegen Frühverrentung um $3,6/64,5$ (1,5% mal 43 Jahre) = 5,6%.

Spätverrentung

Der Rentenbezug kann über das Regelrentenalter hinaus aufgeschoben werden. Der Gesamtsteigerungsfaktor erhöht sich für jeden 90-Tageszeitraum des Rentenaufschubs um 1,5% (6% pro Jahr). Eine weitere Rentenanhebung bei Spätverrentung gibt es nicht. Es ist auch möglich, die Rente bei gleichzeitiger Fortsetzung der Erwerbstätigkeit zu beziehen. Bei Beantragung einer vollen Rente erhöht sich diese um 0,4% je 360 zusätzliche Arbeitstage; wird nur eine halbe Rente beantragt, beläuft sich der Aufschlag auf 1,5% je 180 zusätzliche Arbeitstage.

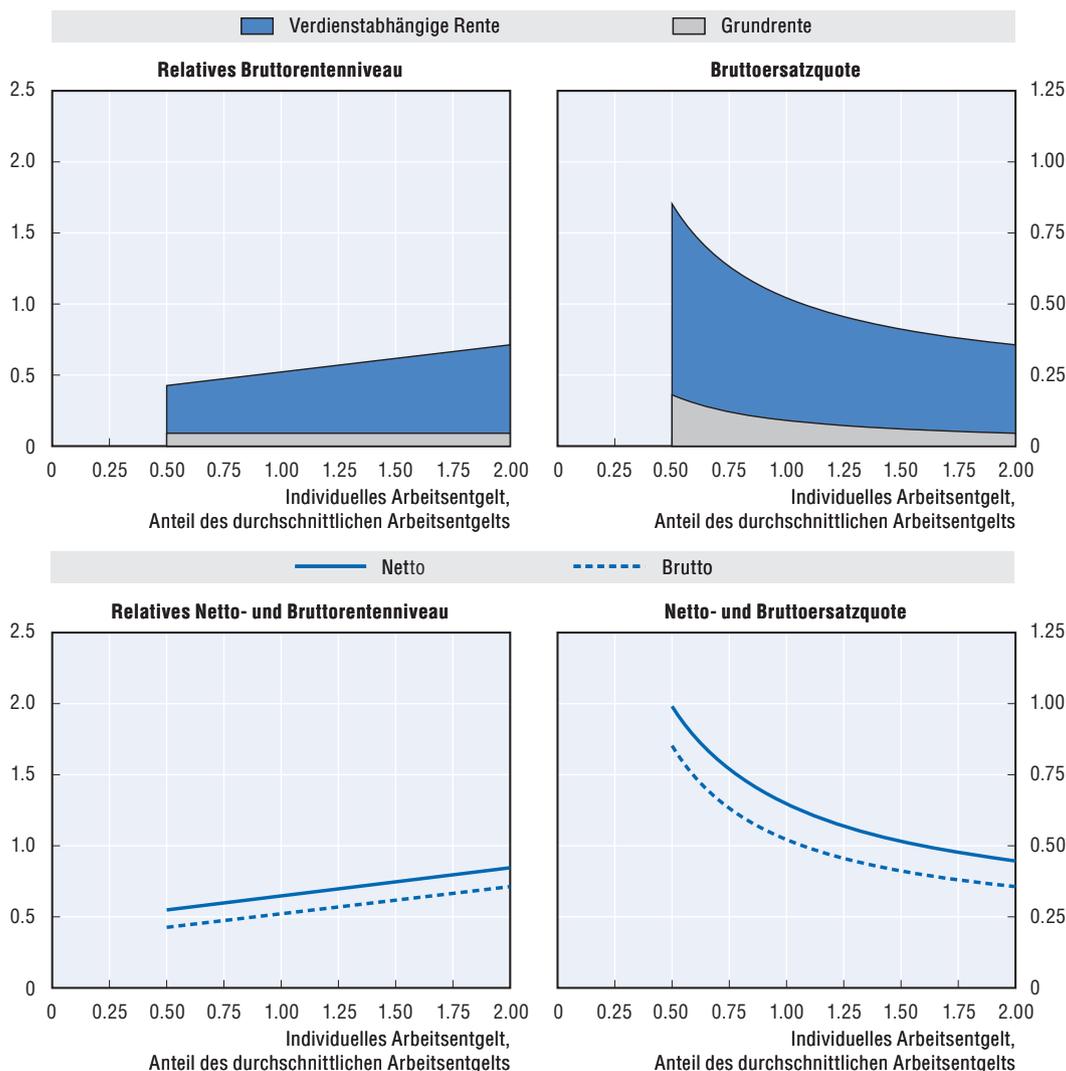
Kinderbetreuungszeiten

Arbeitsmarktfehlzeiten zur Betreuung von Kindern bis zum Alter von vier Jahren (oder älter, falls eine Schwerbehinderung vorliegt) werden angerechnet. Diese Jahre werden in der Rentenbemessungsgrundlage nicht berücksichtigt, damit die Fehlzeiten keine Reduzierung der Berechnungsbasis bewirken. (Dieser Ansatz wird für sämtliche fehlenden Beitragszeiten angewendet.)

Arbeitslosigkeit

Zeiten, in denen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen wurden, werden im Rentensystem angerechnet. Die Dauer des Anspruchs auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ist altersabhängig: fünf Monate bis zum Alter von 50 Jahren, acht Monate zwischen 50 und 55 Jahren und 11 Monate ab 55 Jahren. Darüber hinaus werden bis zu drei Jahre der Arbeitslosigkeit ohne Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ebenfalls angerechnet (unter 55 Jahren wird allerdings nur ein Jahr der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug angerechnet). Für die Berechnung der Rentenansprüche wird die Dauer der Arbeitslosigkeit auf 80% reduziert, so dass für eine Person, die im Verlauf ihrer Erwerbsbiografie z.B. fünf Jahre arbeitslos war, bei der Berechnung der Rente lediglich vier Jahre gezählt werden. Fällt die Arbeitslosigkeit in den maßgeblichen (Referenz-)Zeitraum für die Berechnung der durchschnittlichen Bemessungsgrundlage, wird der entsprechende Zeitraum aus der Berechnung ausgeschlossen und nur das Einkommen zu Grunde gelegt, auf dessen Basis Beiträge gezahlt wurden.

Ergebnisse des Rentenmodells: Tschechische Republik



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	48,5	42,6	47,4	52,2	61,7	71,3
Relatives Nettorentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	61,0	54,8	59,8	64,7	74,6	84,5
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	59,9	85,2	63,2	52,2	41,2	35,6
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	73,4	99,1	77,0	64,7	51,6	44,7
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	8,5	12,1	9,0	7,4	5,8	5,1
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	8,3	12,0	8,7	7,1	5,5	4,6
	10,0	14,6	10,6	8,6	6,6	5,6

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932908611>



From:
Pensions at a Glance 2013
OECD and G20 Indicators

Access the complete publication at:
https://doi.org/10.1787/pension_glance-2013-en

Please cite this chapter as:

OECD (2014), "Tschechische Republik", in *Pensions at a Glance 2013: OECD and G20 Indicators*, OECD Publishing, Paris.

DOI: https://doi.org/10.1787/pension_glance-2013-52-de

Das vorliegende Dokument wird unter der Verantwortung des Generalsekretärs der OECD veröffentlicht. Die darin zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Argumente spiegeln nicht zwangsläufig die offizielle Einstellung der OECD-Mitgliedstaaten wider.

This document and any map included herein are without prejudice to the status of or sovereignty over any territory, to the delimitation of international frontiers and boundaries and to the name of any territory, city or area.

You can copy, download or print OECD content for your own use, and you can include excerpts from OECD publications, databases and multimedia products in your own documents, presentations, blogs, websites and teaching materials, provided that suitable acknowledgment of OECD as source and copyright owner is given. All requests for public or commercial use and translation rights should be submitted to rights@oecd.org. Requests for permission to photocopy portions of this material for public or commercial use shall be addressed directly to the Copyright Clearance Center (CCC) at info@copyright.com or the Centre français d'exploitation du droit de copie (CFC) at contact@cfcopies.com.